

An das
Sozialministeriumservice
Zentrale Poststelle
Gruberstraße 63
4021 Linz

Eingangsstempel

ANTRAG auf ANSCHAFFUNG EINES ASSISTENZHUNDES

Förderung zur Anschaffung eines

- Blindenführhundes
 Signalhundes
 Servicehundes

zur Erhöhung der Mobilität für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

aus Budgetmitteln im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung.

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN in Blau oder Schwarz ausfüllen

Antragstellende Person																					
Familien-/Nachname:																					
Vorname:																					
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																				
Sozialversicherungsnummer:	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>																				
Staatsbürgerschaft:																					
Adresse:																					
PLZ:	Ort:																				
Telefonnummer:																					
Fax-Nummer:																					
E-Mail:																					

KOSTENAUFSTELLUNG

Kostenvoranschlag/Kostenvoranschläge oder Rechnung/en (nicht älter als 12 Monate) sind beizulegen:

Firma:	Datum:	Betrag:

Gesamtkosten: €

Bei Antrag auf Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes:

Eine positive Beurteilung im Sinne der Richtlinie gem. § 39a BBG liegt vor (Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung): Ja Nein

MITFINANZIERUNG

Wurde bei anderen Stellen um einen Zuschuss angesucht? Ja Nein
Wenn ja, bei welchen Stellen?

Wurden bereits Zuschüsse/Darlehen zuerkannt? Ja Nein
Wenn ja, von welchen Stellen?

auszahlende Stelle:	Betrag:

FÖRDERBEDINGUNGEN

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass die zu Grunde liegende Förder-Richtlinie, und die entsprechende Datenschutzinformation, jeweils in aktueller Form auf der Homepage sozialministeriumservice.at verfügbar, und die § 20, 24-28 und 39-43 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln in der gültigen Fassung einen integralen Bestandteil dieses Fördervertrages bilden.

Sie verpflichtet sich insbesondere,

- Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Finanzen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in

die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, dies insbesondere zum Zwecke der begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens. Die haushaltsführende Stelle sowie die Abwicklungsstelle sind berechtigt zur förderwerbenden Person Transparenzportalabfragen durchzuführen.

Die förderwerbende Person hat über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.

- alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Originalbelege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren.
- Fördermittel nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen zu verwenden.
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle mitzuteilen.
- Ansprüche aus gewährten Förderungen, nicht abzutreten, mit einer Anweisung, einer Verpfändung zu belasten oder sonst darüber belastend zu Gunsten eines Dritten zu verfügen.
- bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht wurde oder ein derartiges Ansuchen beabsichtigt ist.
- das geförderte Vorhaben fristgerecht durchzuführen.
- die Fördermittel widmungsgetreu zu verwenden.
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten.
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG einzuhalten.

Die förderwerbende Person verpflichtet sich, dem Sozialministeriumservice oder einer beauftragten Förderabwicklungsstelle unverzüglich (binnen 5 Werktagen) bekanntzugeben, wenn eine dieser Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht eingehalten wurde oder dieser Umstand droht.

Die förderwerbende Person verpflichtet sich im Falle der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung, insbesondere der oben genannten Verpflichtungen, nach entsprechender Aufforderung des Sozialministeriumservice oder einer beauftragten Förderabwicklungsstelle, die Förderung unverzüglich zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt. Weitere Ansprüche des Sozialministeriumservice bleiben davon unberührt.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass Förderansuchen nur bearbeitet werden können, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular und sämtliche geforderten Dokumente vorliegen.

Hinweis:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte erhalten Sie unter

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/>

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, dass der gewährte Förderbetrag an die rechnungslegende Stelle überwiesen wird.

Ja Nein

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Dem Förderansuchen sind folgende Unterlagen (in Kopie) beizulegen (Bitte keine Handy-Fotos von Unterlagen übermitteln; Dokumente im Scheckkartenformat bitte vergrößert übermitteln):

- Nachweis betreffend Kosten (Kostenvoranschlag)
- ggf. Unterlagen über die Beurteilung des Assistenzhundes
- ggf. Nachweis betreffend erhöhter Familienbeihilfe bzw. Pflegegeldgutachten
- ggf. Fördermitteilung anderer Kostenträger

Sonstige Beilagen (in Kopie):

- für Personen mit Staatsbürgerschaft aus Staaten die nicht dem EWR angehören: (unbefristete) Niederlassungsbewilligung (Passeintrag)
- wenn bisher keine medizinische Begutachtung durch das Sozialministeriumservice erfolgt ist oder keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird: **aktuelle** medizinische Befunde (**nicht älter als 2 Jahre**) über die vorliegenden Gesundheitsschädigungen

Information

Ihr Antrag sowie auch die Nachreichung allfälliger Unterlagen sind an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservice in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt.

Der Antrag wird automatisch an die für Sie zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice weitergeleitet, die Ihnen auch zukünftig für telefonische oder persönliche Anfragen gerne zur Verfügung steht.

Landesstelle Burgenland

Neusiedler Straße 46
7000 Eisenstadt
Tel. 02682 / 64 046

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23 – 25
9020 Klagenfurt
Tel. 0463 / 58 64-0

Landesstelle Niederösterreich

Standort St. Pölten
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock
3100 St. Pölten
Tel. 02742 / 31 22 24
Standort Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63
4021 Linz
Tel. 0732 / 76 04-0

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a
5020 Salzburg
Tel. 0662 / 88 983-0

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35
8020 Graz
Tel. 0316 / 70 90

Landesstelle Tirol

Herzog Friedrichstraße 3
6020 Innsbruck
Tel. 0512 / 56 31 01

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3
6900 Bregenz
Tel. 05574 / 68 38

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5
1010 Wien
Tel. 01 / 588 31

Telefon österreichweit 05 99 88